



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Stein  
(Kostensatzung)  
Vom 28. November 2001**

Die Stadt Stein erlässt aufgrund von Art. 22 Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Die Stadt Stein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis „Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVZ“, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro (€).

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. April 1998 außer Kraft.

Stein, den 28. November 2001

**STADT STEIN**

gez. Bernhard Gottbehüt

Bernhard Gottbehüt  
Erster Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Stein

(Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Stein)

Tarifgruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02. 08. 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der VO über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I i.V. mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarifgruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen Art. 21 VwZVG	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3</sup>	5 bis 150 €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>4</sup>	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €

<sup>3</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>4</sup> vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif - Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>5</sup>	15 bis 600 €
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1000 €
	<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>6</sup></b>	
	<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>611</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>612</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses § 28 Abs. 1 S. 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGBMaßnG	5 bis 50 €
	<b>613</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>614</b>	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	<b>615</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	<b>616</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	<b>617</b>	Nachbarbeteiligung nach Art. 78 Abs. 1 S. 3 BayBO	15 €
	<b>618</b>	Zeugnis der Stadt Stein (Negativattest zur Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 2 BauGB)	15 €
	<b>619</b>	Vorzeitige Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO	15 bis 100 €
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	<b>620</b>	Veranlassung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG	200 bis 2500 €

<sup>5</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>6</sup> vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AIIIMBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif - Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG	5 bis 150 €
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>67</b>		<b>Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung<sup>7</sup></b>	
	<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>8</sup>	10 bis 375 €
	<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>9</sup>	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>10</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen § 69 GewO</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>12</sup>	10 bis 150 €
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
		Gebührenregelung auf Grund der jeweils geltenden Satzung (Friedhofsgebührensatzung - FGS)	
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	<b>760</b>	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>13</sup>	10 bis 200 €

<sup>7</sup> vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABI S. 473)

<sup>8</sup> vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

<sup>9</sup> vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

<sup>10</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>11+12</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>13</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBl S. 582, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)